

## Kein Sachmangel eines Pkw bei subjektiv „unangenehmen“ Empfinden hinsichtlich der Fahrweise

stud. iur. Lukas Müller

OLG Zweibrücken, Endurteil vom 30.11.2022 - 4 U 187/21 (BeckRS 2022, 44785)

§ 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BGB

### I. Sachverhalt

Der Käufer erwarb am 16.02.2019 von der Verkäuferin einen von deren Streithelferin hergestellten Pkw der Marke F für einen Kaufpreis i.H.v. 21.470 Euro.

Am 25.02.2019 erfolgte die Erstzulassung und am 09.03.2019 wurde das Fahrzeug dem Käufer übergeben.

Am 21.09.2019 wies der Kläger die Beklagte erstmals auf einen von ihm behaupteten sicherheitsrelevanten Mangel an dem erworbenen Fahrzeug hin. Es besteht nach Angaben des Klägers am Fahrzeug ein schwerwiegendes Problem an der Bremsanlage. Bei starkem Abbremsen des Fahrzeuges aus Geschwindigkeiten von mehr als 100 km/h, wie es in Not- oder Gefahrensituationen vorkommt, verziehe das Fahrzeug derart stark nach rechts, sodass es entweder zu unkontrollierten Fahrbahnwechseln komme oder die Gefahr gegeben sei, von der Fahrbahn abzukommen. Beim Abbremsen aus niedrigen Geschwindigkeiten sei ein „Schlenker“ nach rechts bemerkbar. Am 13.08.2019 und 10./11.09.2019 hat der Kläger das Fahrzeug daher bei der P-GmbH vorgeführt, das Problem geschildert und untersuchen lassen. Dort konnte bei einer ersten Probefahrt am 13.08.2019 das Problem ebenfalls festgestellt werden, bei einer weiteren Probefahrt am 12.09.2019 jedoch nicht.

Der Käufer verlangte Beseitigung des Mangels bis zum 11.10.2019. Daraufhin wurde das Fahrzeug am 30.09.2019 durch eine von der Verkäuferin beauftragte Spedition zwecks Service und Überprüfung abgeholt.

Am 14.10.2019 erfolgte eine gemeinsame Probefahrt mit dem Kläger und einem Mitarbeiter der Beklagten.

Einen Tag später verlängerte der Käufer gegenüber der Verkäuferin die Frist zur Mängelbeseitigung bis zum 29.10.2019. Am 01.11.2019 holte der Kläger das Fahrzeug wieder ab, da nach Angaben der Beklagten keine Mängel festgestellt worden seien.

Bereits kurz nach Übergabe sei bei einem abrupten Abbremsen des Fahrzeuges ein auffälliges Ziehen nach rechts zu verzeichnen gewesen. Bei einer ersten Gefahrenbremsung habe das Fahrzeug so stark nach rechts gezogen, dass es die Fahrbahn nach rechts in Richtung Standstreifen verlassen habe und kaum zu stabilisieren gewesen sei. Bei einer zweiten Gefahrenbremsung sei das Gleiche passiert.

Am 13.08.2019 habe der Kläger den Pkw zur Überprüfung in die F-Vertragswerkstatt „P-GmbH“ gebracht. Bei der Abholung des Fahrzeugs am nächsten Tag habe der Werkstattmitarbeiter S bekundet, dass er das gleiche Problem bei einer Probefahrt festgestellt habe. Bei einer Probefahrt am 19.09.2019 und einer Bremskontrolle sei wieder ein starker Verzug nach rechts festzustellen gewesen.

Am 12.11.2019 erklärte der Käufer wegen Nichtbehebung des beanstandeten Problems den Rücktritt vom Kaufvertrag. Ein Sachverständiger hat den ursprünglich vom Käufer gerügten Mangel nicht festgestellt. Er hat festgestellt, dass die im Fahrzeug eingebauten Sicherheitsmechanismen zuverlässig reagieren und sonst keine Mängel am Fahrzeug feststellbar sind. Das Fahrzeug kompensiert aufgrund der verbauten elektronischen Stabilitätskontrolle (ESC) das vom Käufer als unangenehm empfundene Übersteuern. Sonst verhält sich das Fahrzeug kursstabil und spurneutral. Dabei stellte der Sachverständige außerdem fest, dass der vom Käufer gerügte Mangel eine rein subjektive Wahrnehmung ist, die von Fahrer zu Fahrer variiert.

Hat der Käufer Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten Kaufpreises i.H.v. 21.470 Euro Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des erworbenen Kraftfahrzeuges der Marke F?

## EINORDNUNG

Im vorliegenden Urteil steht die Frage im Fokus, ob im Kontext der Sachmangelgewährleistungshaftung gemäß § 434 BGB ein Sachmangel vorliegt, der darin besteht, dass der Käufer eines Pkws das Fahrzeug während einer Gefahrenbremsung nicht auf komfortable Weise steuern kann. Die juristische Auseinandersetzung konzentriert sich dabei darauf, ob dieser Umstand mit der üblichen Beschaffenheit im Sinne von § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BGB vereinbar ist.

In diesem Zusammenhang wird herausgearbeitet, welche Erwartungen hinsichtlich der Beschaffenheit von einem durchschnittlichen Käufer an ein Fahrzeug gestellt werden dürfen. Insbesondere, ob die Fähigkeit des Fahrzeugs, während einer Gefahrenbremsung komfortabel gesteuert werden zu können, als eine im Rahmen der üblichen Beschaffenheit zu erwartende Eigenschaft betrachtet werden kann.

Die rechtliche Beurteilung bezieht sich somit auf die Vereinbarkeit des behaupteten Mangels mit den standardmäßigen Eigenschaften eines Fahrzeugs, die für einen durchschnittlichen Käufer als vertragsgemäß anzusehen sind. Hierbei ist von besonderem Interesse, ob die vom Kläger aufgeführten Einschränkungen bei einer Gefahrenbremsung als Abweichung von den zu erwartenden Standards betrachtet werden können und somit einen Sachmangel im Sinne des Gesetzes darstellen.

## AMTLICHE LEITSÄTZE

Beim Autokauf stellt das subjektiv „unangenehme“ Empfinden des Käufers von dem Verhalten des Fahrzeugs bei einer sog. Gefahrenbremsung keinen Sachmangel der Kaufsache dar, wenn die darin verbauten Assistenzsysteme technisch ordnungsgemäß arbeiten und das Fahrzeug tatsächlich kurs- und bremsstabil halten.<sup>1</sup>

## GUTACHTERLICHE LÖSUNG

**A. Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises aus §§ 437 Nr. 2, 323 Abs. 1, 346 Abs. 1 BGB<sup>2</sup>**  
**I. Kaufvertrag, § 433 BGB**

## II. Sachmangel, § 434 BGB

1. Vereinbarte Beschaffenheit, § 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB
2. Abweichung von der üblichen Beschaffenheit, § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BGB
3. Zwischenergebnis: kein Sachmangel, § 434 BGB

III. Zwischenergebnis: kein Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises

## B. Ergebnis

**A. Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises gemäß §§ 437 Nr. 2, 323 Abs. 1, 346 Abs. 1 BGB**

K könnte einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises i.H.v. 21.470 Euro aus §§ 437 Nr. 2, 323 Abs. 1, 346 Abs. 1 BGB gegen V haben, sofern ein wirksamer Kaufvertrag geschlossen wurde, ein Sachmangel im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorliegt, ein Rücktrittsrecht aus § 323 Abs. 1 BGB besteht und der Rücktritt wirksam erklärt wurde.

**I. Kaufvertrag, § 433 BGB**

K und V haben sich über den Verkauf des Fahrzeugs gegen Kaufpreiszahlung i.H.v. 21.470 Euro geeinigt. Damit ist ein Kaufvertrag gemäß § 433 BGB zwischen den Parteien zustande gekommen.

**II. Sachmangel, § 434 BGB**

Es müsste ein in § 434 BGB bezeichneter Sachmangel vorliegen. In Betracht kommt, dass im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs das Fahrzeug nicht den subjektiven oder objektiven Anforderungen nach § 434 Abs. 2, 3 BGB entspricht.

**1. Vereinbarte Beschaffenheit, § 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB**

Das Fahrzeug könnte der vereinbarten Beschaffenheit gemäß § 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB nicht entsprechen. Dafür ist erforderlich, dass eine Beschaffenheit überhaupt vereinbart wurde.<sup>3</sup> An eine Beschaffenheitsvereinbarung sind strenge Anforderungen zu stellen,<sup>4</sup> es kann insbesondere nicht angenommen werden, dass eine konkludente Vereinbarung über die Beschaffenheit der Sache getroffen wird.<sup>5</sup> Der Käufer und die Verkäuferin haben keine explizite Vereinbarung über das Fahrgefühl bei Gefahrenbremsungen getroffen. Eine konkludente Vereinbarung kommt nicht in

<sup>1</sup> OLG Zweibrücken (4. Zivilsenat), Endurteil vom 30.11.2022 – 4 U 187/21 (Rn. 38–46); DAR 2023, 511; LSK 2022, 44785; RÜ 2023, 480 (m. Anm. Jannina Schäffer).

<sup>2</sup> Das Urteil wurde ursprünglich nach altem Kaufrecht entschieden (gemäß Art. 229 § 58 EGBGB), die rechtliche Beurteilung ist auf das neue Kaufrecht übertragbar.

<sup>3</sup> Faust in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck, Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1–480, 5. Aufl. 2023, § 434 Rn. 32; Weidenkaff in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, 83. Aufl. 2024, § 434 Rn. 12.

<sup>4</sup> Faust in: Bamberger et al. (Fn. 3), § 434 Rn. 33; Weidenkaff in: Grüneberg (Fn. 3), § 434 Rn. 12.

<sup>5</sup> Faust in: Bamberger et al. (Fn. 3), § 434 Rn. 33.

Betracht. Damit liegt keine Vereinbarung der Beschaffenheit des Fahrzeugs vor, welche mangelhaft sein könnte.

## 2. Abweichung von der üblichen Beschaffenheit, § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BGB

Das subjektiv negative Empfinden im Fahrgefühl könnte eine Abweichung von der üblichen Beschaffenheit aus § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BGB darstellen. Das Fahrzeug müsste demnach gemäß § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BGB eine Beschaffenheit aufweisen, welche bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann unter Berücksichtigung der Art der Sache und der öffentlichen Äußerungen über die Sache.<sup>6</sup> Dabei bestimmt sich nach dem Empfängerhorizont eines Durchschnittskäufers und damit nach der objektiven Käufererwartung, welche Beschaffenheit des Kaufgegenstands ein Käufer anhand der Art der Sache i.S.v. § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2a BGB erwarten kann.<sup>7</sup> Es ist gerade nicht entscheidend, welche Beschaffenheit der Käufer tatsächlich erwartet.<sup>8</sup> Ein Kraftfahrzeug eignet sich für die gewöhnliche Verwendung grundsätzlich dann, wenn es keine technischen Mängel aufweist, die die Zulassung zum Straßenverkehr hindern oder die Gebrauchsfähigkeit aufheben oder beeinträchtigen.<sup>9</sup>

Nach Angaben des Käufers zeigt das Fahrzeug insbesondere bei Gefahrenbremsungen eine Übersteuerung, die als ein nach rechts ziehendes Gefühl wahrgenommen wird. Diesen objektiven Umstand konnte der Sachverständige nicht feststellen. Er stellt fest, dass die als unangenehm empfundene spürbare Drehung in der Hochachse durch die einsetzende Regelung der im Fahrzeug verbauten elektronischen Stabilitätskontrolle (ESC) jederzeit kompensiert wird. Während des Bremsvorgangs konnte keine Veränderung auf der Fahrbahn festgestellt werden. Das Übersteuern und das damit verbundene Gefühl der Rechtsneigung sind rein subjektive Wahrnehmungen, die vom jeweiligen Fahrer des Fahrzeugs abhängig sind. Der Sachverständige konnte das Fahrzeug insbesondere stets sicher kontrollieren. Infolgedessen zeigt das Fahrzeug bei einem plötzlichen Abbremsen, im Sinne einer sogenannten Gefahrenbremsung, ein stabiles und spurneutrales Verhalten. Auf die subjektive Erwartung des Käufers, dass das beschriebene Übersteuern nicht eintreten dürfe, kommt es nicht an. Außerdem tritt der vermeintliche Mangel nur in im realen Fahrbetrieb sehr seltenen Ausnahmesituationen auf, welche für den jeweiligen Fahrer außergewöhn-

lich sind und nicht mit einem alltäglichen Fahrverhalten des Pkw einhergehen. Es gehört gerade nicht zur üblichen Beschaffenheit eines Pkw, dass sich dieser auch in Ausnahmesituationen subjektiv komfortabel bzw. angenehm steuern lässt. Damit weist das Fahrzeug die übliche Beschaffenheit gemäß § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BGB auf.

## 3. Zwischenergebnis: kein Sachmangel, § 434 BGB

In dem vom Käufer subjektiv empfundenen unangenehmen Fahrgefühl bei Gefahrenbremsungen ist kein Sachmangel i.S.d. § 434 BGB zu sehen.

## III. Zwischenergebnis: kein Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises

Damit hat der Käufer gegen die Verkäuferin keinen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises i.H.v. 21.470 Euro gemäß §§ 437 Nr. 2, 323 Abs. 1, 346 Abs. 1 BGB.

## B. Ergebnis

Der Käufer hat keinen Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten Kaufpreises i.H.v. 21.470 Euro Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des erworbenen Kraftfahrzeuges der Marke F.

## FAZIT

Im Alltag schließen wir alle täglich zahlreiche Kaufverträge ab, sei es im Supermarkt, beim Bäcker oder im Elektrofachhandel. Wie oft üblich entsprechen die erworbenen Produkte jedoch nicht immer unseren persönlichen Erwartungen. Es ist von entscheidender Bedeutung, den Käufer eines mangelhaften Produktes zu schützen und ihm den notwendigen rechtlichen Beistand zu gewähren, um einen gerechten Ausgleich zwischen den Vertragsparteien zu sichern. Diese Schutzfunktion übernehmen die §§ 434 ff. BGB. Besondere Praxis- und Klausurrelevanz kommt dabei dem sogenannten Sachmangel gemäß § 434 BGB zu.

Es kommt nicht selten vor, dass ein gekauftes Produkt einen Mangel aufweist. In den meisten Fällen wenden wir uns reflexartig an den Verkäufer und erhalten entweder ein neues, mangelfreies Exemplar des Produkts oder das ursprünglich mangelhafte Exemplar wird entsprechend repariert. Es kann jedoch auch zu Problemen bei der Abwicklung solcher Mängel kommen. Wie in unserem vor-

<sup>6</sup> BGH NJW 2009, 2056, Rn. 8; *Matusche-Beckmann* in: Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2023, § 434 Rn. 100.

<sup>7</sup> BGH VersR 2009, 1239; *Faust* in: Bamberger et al. (Fn. 3), § 434 Rn. 84.

<sup>8</sup> BGH, Urt. v. 29.06.2016 – VIII ZR 191/15; BGH NJW 2016, 3015 (3019); BGH VersR 2009, 1239; *Faust* in: Bamberger et al. (Fn. 3), § 434 Rn. 101.

<sup>9</sup> BGH, Urt. v. 29.06.2016 – VIII ZR 191/15; BGH NJW 2016, 3015 (3019).

liegenden Fall ist hierbei eine präzise Auslegung der im § 434 BGB genannten Sachmängelbegriffe entscheidend, um festzustellen, ob der Käufer seine Rechte gemäß den §§ 437ff. BGB geltend machen kann.

Denn die Frage, ob ein Sachmangel vorliegt, entscheidet darüber, ob der Käufer sein Recht auf Nachbesserung oder Nacherfüllung gerichtlich durchsetzen kann, den Kaufpreis reduzieren darf oder sogar gänzlich vom Kaufvertrag zurücktreten kann. Oder ob er schlichtweg mit dem empfundenen Mangel leben muss.

Vorliegend haben wir uns speziell damit beschäftigt, ob ein vom Käufer subjektiv empfundenen Gefühl der unkomfortablen Steuerung während einer Gefahrenbremsung bereits einen Sachmangel im Rechtssinne darstellen kann. Dies wurde im Ergebnis verneint, da ein Durchschnittskäufer in solch besonderen Ausnahmesituationen, wie es eine Gefahrenbremsung darstellt, nicht erwarten kann, dass sich das Fahrzeug auch dann noch angenehm und komfortabel steuern lässt. Im Ergebnis hat der Käufer keinen Anspruch aus den Sachmängelgewährleistungsrechten und muss mit dem von ihm empfundenen Mangel zurechtkommen.

**Relevante Stichpunkte aus dem Urteil:**

- § 434 BGB: Sachmangel
- BGH NJW 2009, 2056: Maßstäbe zur Bestimmung der üblichen Beschaffenheit
- ESC (Elektronische Stabilitätskontrolle): Wird als Sicherheitsfeature genannt, das das Übersteuern des Fahrzeugs ausgleicht.

**Revisionsmöglichkeit:**

Das Gericht hat die Revision nicht zugelassen, da die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen.